

Entwurf für die Vernehmlassung  
März 2008

---

**Strassenverordnung (SV)**

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Art. 82 des Strassengesetzes vom ... (SG)<sup>1</sup>,  
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE),  
beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Bestandteile der öffentlichen Strasse

**Art. 1** <sup>1</sup> Bestandteile der öffentlichen Strasse sind Einrichtungen wie Fahrbahnen, Plätze, Gehwege, Radstreifen, Parkplätze, Grünstreifen, Fuss- und Radwege entlang einer Strasse, Ausweichstellen, Haltebuchten, Busspuren, Strassenkörper, Kunstbauten, Strassenentwässerungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Mittelstreifen, Bankette, Verkehrsinseln, Wendeschleifen, Schutzbauten, Sicherheitsanlagen, Zäune, Böschungen, Bepflanzungen, Alleebäume, Signale, Markierungen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen, bauliche Anlagen zur Verkehrsberuhigung, Betriebseinrichtungen für Verkehrssteuerung, Verkehrsregelung und Verkehrslenkung und Anlagen für den Immissionsschutz.

<sup>2</sup> Besondere Regelungen für gemeinsame Bauteile, wie beispielsweise mit Eisenbahnanlagen, bleiben vorbehalten.

Gemeindestrassen

**Art. 2** Gemeindestrassen sind öffentliche Strassen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden sowie deren Unterabteilungen.

Register der Gemeindestrassen

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinden führen das Register der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeindegebrauch parzellengenau als Plan oder Liste.

Strassennamen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeinden bestimmen die Namen der Strassen und die zugehörigen Hausnummern.

<sup>2</sup> Sie arbeiten bei der Hausnummerierung mit der Gebäudeversicherung zusammen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Nachführungsgeometer die für seine Aufgaben nötigen Daten erhält.

Vermarkung

**Art. 5** <sup>1</sup> Das zuständige Gemeinwesen hat die öffentlichen Strassen in der Regel zu vermarken und in das Grundbuch aufnehmen zu lassen.

<sup>2</sup> Bestandteile ausserhalb der Strassenparzelle können mit Dienstbarkeiten

<sup>1</sup> SR ...

gesichert werden.

<sup>3</sup> Bei Kreuzungen unter Strassen wird die höher eingereihte Strasse, bei Kreuzungen mit Eisenbahnen die Bahnanlage durchgehend vermarktet.

Änderung von Hoheit  
und Eigentum

**Art. 6** <sup>1</sup> Eine Änderung der Einreihung bedarf der Zustimmung der Standortgemeinden. Von der Zustimmung darf nur abgesehen werden, wenn durch die bisherige Einreihung übergeordnete Aufgaben, insbesondere das Funktionieren des übergeordneten Strassennetzes, vereitelt würden oder wenn eine Kantonsstrasse nicht mehr überwiegend Kantonsstrassenfunktion hat.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat verfügt gleichzeitig mit dem Beschluss des Strassenetzplans die Änderungen in der Strasseneinreihung.

<sup>3</sup> Nach dem Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung sorgt die zuständige Stelle der BVE für den grundbuchlichen Nachtrag der Eigentumsänderungen.

<sup>4</sup> Die als Folge der Änderung der Strasseneinreihung entstehenden Handänderungskosten werden von den beteiligten Gemeinwesen je zur Hälfte getragen.

Konfliktlösung in der  
partnerschaftlichen  
Zusammenarbeit

**Art. 7** <sup>1</sup> Können sich die Beteiligten im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit über die wesentlichen Themen des Baus, Betriebs und Unterhalts von Kantonsstrassen nicht einigen, so können beide Seiten die Durchführung eines Bereinigungsverfahrens verlangen.

<sup>2</sup> Wird ein Bereinigungsverfahren verlangt, so versucht die zuständige Stelle der BVE, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

<sup>3</sup> Gelingt keine Einigung, so entscheidet die BVE endgültig.

Partnerschaftliche  
Koordination von  
Bauarbeiten an Kan-  
tons- und Gemeinde-  
strassen

**Art. 8** Plant der Kanton Bauarbeiten an einer Kantonsstrasse, so informiert er die Standortgemeinde rechtzeitig darüber und bietet Hand für eine optimale Koordination mit anderen Bauarbeiten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Arbeiten an Werkleitungen.

Verkehrsmanage-  
ment

**Art. 9** Die Unterstellung von Gemeindestrassen, von Privatstrassen im Gemeindegebrauch sowie von Zugängen und Zufahrten unter kantonales Verkehrsmanagement bedarf der Zustimmung der Standortgemeinden und der Regionalkonferenzen der Standortgemeinden. Von der Zustimmung darf nur abgesehen werden, wenn ohne die Unterstellung übergeordnete Aufgaben, insbesondere das Funktionieren des übergeordneten Strassennetzes, vereitelt würden.

Versorgungsrouten  
1. Bezeichnung

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Kantons- und Gemeindestrassen, die als Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten dienen, werden im Anhang bezeichnet.

<sup>2</sup> Massgebend für die Zulässigkeit von Veränderungen an Versorgungsrouten sind die technischen Normen für Ausnahmetransporte sowie folgende Merkmale:

- a Versorgungsrouten Typ I müssen durchgehend mindestens eine Fahrbahnbreite (B) von 6,50 m, eine lichte Höhe (H) von 5,20 m und eine Tragfähigkeit (G) für 480 Tonnen Gesamtgewicht aufweisen. Bei Typ I reduziert müssen sie mindestens eine Tragfähigkeit (G) für 320 Tonnen aufweisen.
- b Versorgungsrouten Typ II müssen durchgehend mindestens eine Fahrbahnbreite (B) von 5,0 m, eine lichte Höhe (H) von 4,80 m und eine Tragfähigkeit (G) für 240 Tonnen Gesamtgewicht aufweisen. Bei Typ II plus müssen sie eine lichte Höhe (H) von mindestens 5,20 m aufweisen.
- c Versorgungsrouten Typ III müssen durchgehend mindestens eine Fahrbahnbreite (B) von 4,50 m, eine lichte Höhe (H) von 4,80 m und eine Tragfähigkeit (G) für 90 Tonnen Gesamtgewicht aufweisen.
- d Versorgungsrouten Typ IV müssen durchgehend mindestens eine Fahrbahnbreite (B) von 4,50 m, eine lichte Höhe (H) von 4,50 m und eine Tragfähigkeit (G) für 90 Tonnen Gesamtgewicht aufweisen. Bei Typ IV reduziert müssen sie mindestens eine Tragfähigkeit (G) für 50 Tonnen aufweisen.

<sup>3</sup> Der Begriff des Gesamtgewichts in Absatz 4 versteht sich ohne Zugfahrzeuge.

<sup>4</sup> Die Aufnahme einer Gemeindestrasse in den Anhang oder die Zuordnung einer Gemeindestrasse zu einem höheren Routentyp bedarf in der Regel der Zustimmung der Standortgemeinde.

2. Offenhaltung

**Art. 11** <sup>1</sup> Versorgungsrouten sind dauernd offen zu halten.

<sup>2</sup> Bauten an Versorgungsrouten, welche das vorgeschriebene Lichtraumprofil, die Linienführung, das Längenprofil oder die Tragfähigkeit von Versorgungsrouten beeinträchtigen könnten, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle der BVE.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der BVE wird mit der Aufsicht über das Netz der Versorgungsrouten beauftragt. Sie ist befugt, alle Massnahmen zu treffen, welche zur dauernden Offenhaltung der Versorgungsrouten notwendig sind. Sie kann nötigenfalls auf Kosten des Pflichtigen zur Ersatzvornahme schreiten.

Historische Verkehrswege

**Art. 12** Die zuständige Stelle der BVE ist kantonale Fachstelle für den Schutz historischer Verkehrswege.

## 2. Landerwerb, Enteignung, Eigentumsbeschränkungen

Landerwerb

**Art. 13** <sup>1</sup> Die zuständige Strassenbaubehörde entscheidet, ob das für öffentliche Strassen erforderliche Land freihändig, auf dem Wege der Enteignung oder der Landumlegung erworben wird.

<sup>2</sup> Wird in grossem Umfang landwirtschaftliches Kulturland benötigt, so ist die Landumlegung die Regel.

## 3. Kantonsstrassen

Bewilligungsfreie  
Strassenvorhaben

**Art. 14** <sup>1</sup> Das Instandhalten, das Instandstellen und die Erneuerung einer Strasse bedürfen keiner Bewilligung. Ein neuer Fahrbahnbelag stellt eine Erneuerung dar.

<sup>2</sup> Bewegliche Elemente im Zusammenhang mit einem auf höchstens fünf Jahre befristeten Verkehrsversuch bedürfen keiner Bewilligung.

Strassenplan  
1. Ordentliches  
Strassenplanverfah-  
ren

**Art. 15** <sup>1</sup> Für das Verfahren zum Erlass eines Strassenplans sind die Vorschriften des Baugesetzes über kantonale Überbauungsordnungen (Art. 102 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, BauG)<sup>2</sup> und Nutzungspläne (Art. 57 ff. BauG) sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der BVE

- a führt das Mitwirkungsverfahren nach Baugesetz durch,
- b legt den Strassenplan in den Gemeinden des berührten Gebietes während 30 Tagen öffentlich auf,
- c führt die Einspracheverhandlungen durch.

2. Vereinfachtes  
Strassenplanverfah-  
ren für kleine Vorha-  
ben

**Art. 16** <sup>1</sup> Als kleine Vorhaben gelten

- a die bauliche Umgestaltung einer Strasse, soweit dadurch keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss sowie auf Raum- und Umwelt entstehen,
- b bauliche Massnahmen für Verkehrsversuche, soweit sie nicht länger als ein Jahr bestehen bleiben,
- c die Ergänzung der Strasse mit Anlagen des Lärmschutzes, der Entwässerung und dergleichen,
- d das Anbringen von Schutzinseln,
- e das Anbringen von Schutzvorkehrungen gegen Naturgefahren,
- f die Aufhebung oder Änderung der Widmung,
- g alle weiteren Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind wie die in den Bst. a bis f genannten.

<sup>2</sup> Bei kleinen Vorhaben genügt anstelle der Mitwirkung und der Veröffentlichung die schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die einsprachelegitimierten Verbände über das Vorhaben und die Einsprachemöglichkeit.

3. Änderungen vor  
dem Erlass des  
Strassenplans

**Art. 17** Werden öffentlich aufgelegte Strassenpläne vor dem Erlass geändert, ohne dass zusätzlich öffentliche oder wesentliche nachbarliche Interessen berührt werden, so genügt die Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Einsprechenden unter Hinweis auf die erneute Einsprachemöglichkeit.

4. Regelungen des  
Strassenplans

**Art. 18** Der Strassenplan kann alle Inhalte einer Überbauungsordnung umfassen, insbesondere Festlegungen über

- a die Neuanlage, den Ausbau, die Umgestaltung oder die Aufhebung einer Strasse,
- b die Bestandteile einer Strasse,

<sup>2</sup> BSG 721.0)

- c* die Anpassung benachbarter Grundstücke, insbesondere ihrer Zu- und Ausfahrten, an die Erfordernisse aller Strassenbenützer,
- d* den Bau rückwärtiger Sammelstrassen und die Beschränkung der Einmündungen auf bestimmte Anschlussstellen,
- e* die zum Strassenbau und -unterhalt erforderlichen Entwässerungsanlagen, Materialentnahmestellen, Arbeits-, Einrichtungs- und Lagerplätze und die Zufahrten,
- f* Verkehrsmassnahmen nach dem Strassenverkehrsgesetz des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG)<sup>3</sup>,
- g* Tramgeleise,
- h* Werkleitungen
- i* die Enteignung von Flächen und Rechte, die zur Leistung von Realersatz benötigt werden,
- k* Baulinien.

Baustandard  
1. Ziel und Prozess

**Art. 19**<sup>1</sup> Ziel eines Strassenbauvorhabens ist grundsätzlich die Erreichung des Referenzstandards.

<sup>2</sup> Der Handlungsbedarf und der Standard für ein Strassenbauvorhaben werden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachstellen, Regionen, Gemeinden und weiteren Interessierten festgelegt

2. Referenzstandard

**Art. 20** Der Referenzstandard wird für die Bereiche Strategien, Verkehrssicherheit, Verkehrsanlage, Betriebsqualität und Städtebau sowie unter Berücksichtigung der Aspekte Umwelt und Kosten insbesondere wie folgt bestimmt:

- a* Kantonsstrassen Kategorie A und B: zwei Fahrspuren, bei Knoten Qualitätsstufe „ausreichend“ im Sinne der VSS-Normen,
- b* Kantonsstrassen Kategorie C: eine bis zwei Fahrspuren,
- c* öffentlicher Verkehr: Einhaltung der Fahrplanzeiten,
- d* leichter Zweiradverkehr längs: in Abhängigkeit von DTV, Begegnungsfall und Schulwegen,
- e* leichter Zweiradverkehr quer: in Abhängigkeit von DTV, Schulwegen,
- f* Fussgänger längs: in Abhängigkeit von DTV, Anzahl Fussgänger und Fussgängerinnen, von Schulwegen
- g* Fussgänger quer: in Abhängigkeit von DTV, Anzahl Fussgänger und Fussgängerinnen, von Schulwegen,
- h* Strassenzustand: Zustand nach 15 Jahren bei einer Lebensdauer von 25 Jahren,
- i* Verkehrssicherheit: keine Unfälle mit Schwerverletzten oder Toten,
- k* Höchstgeschwindigkeit: Einhaltung zu 85%,
- l* das Ortsbild wird unterstützt und die gewachsenen Wegbeziehungen sind gewährleistet.

3. Prozessschritte

**Art. 21** Gestützt auf ein Verkehrs-, Betriebs- und Gestaltungskonzept wer-

---

<sup>3</sup> SR 741.01

den Lösungsvarianten untersucht, es wird ein Massnahmekonzept für die Projektierung festgelegt und der Wirkungsnachweis wird erbracht. Gestützt auf das Massnahmekonzept wird das Strassenprojekt erarbeitet.

4. Abweichung vom Referenzstandard

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Kanton kann insbesondere aus folgenden Gründen vom Referenzstandard gegen oben oder gegen unten abweichen:

- a Verkehrssicherheit,
- b planerische Festsetzungen,
- c Umwelt,
- d Aufkommen des Individualverkehrs,
- e Angebot des öffentlichen Verkehrs,
- f Strassenraum und Städtebau.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können gegenüber dem so festgelegten Standard gegen Bezahlung der Mehrkosten einen höheren Standard bestellen.

Standard für den betrieblichen Unterhalt

**Art. 23** Für den Standard für den betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen ist die NEF-Leistungsvereinbarung massgebend.

Winterdienst

**Art. 24** Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, den Schutz vor Schneeverwehungen und die Glatteisbekämpfung.

Erteilung von Bewilligungen auf Kantonsstrassen innerorts

**Art. 25** Auf Kantonsstrassen bedarf die Erteilung einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch oder für die Sondernutzung der Zustimmung der Standortgemeinde. Von der Zustimmung kann nur abgesehen werden, wenn der Anlass, für den die Bewilligung verlangt wird, von übergeordnetem Interesse ist.

## 4. Übrige Strassen und Wege

### 4.1 Strassen

Bewilligungsfreie Strassenvorhaben

**Art. 26** <sup>1</sup> Das Instandhalten, das Instandstellen und die Erneuerung einer Strasse bedürfen keiner Bewilligung. Ein neuer Fahrbahnbelag stellt eine Erneuerung dar.

<sup>2</sup> Bewegliche Elemente im Zusammenhang mit einem auf höchstens fünf Jahre befristeten Verkehrsversuch bedürfen keiner Bewilligung.

Bewilligungsverfahren

**Art. 27** Eine Baubewilligung genügt für die folgenden kleinen Strassenbauvorhaben:

- a die Neuanlage und der Ausbau von Detailerschliessungsstrassen,
- b die Neuanlage und der Ausbau von Fuss-, Geh- und Radwegen,
- c die Umgestaltung einer Strasse,
- d die Ergänzung der Strasse mit Anlagen des Lärmschutzes, der Entwässerung und dergleichen,
- e das Anbringen von Schutzinseln,

- f* das Anbringen von Schutzvorkehrungen gegen Naturgefahren,
- g* bauliche Massnahmen für Verkehrsversuche, soweit sie nicht länger als ein Jahr bestehen bleiben,
- h* die Aufhebung einer Strasse,
- i* die Aufhebung oder Änderung der Widmung,
- k* alle weiteren Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind wie die in den Bst. a bis f genannten Vorhaben.

Änderung einer  
Kantonsstrasse mit  
einer kommunalen  
Überbauungsordnung

**Art. 28** Bedingt ein Vorhaben neben dem Neubau oder der Änderung einer Gemeindestrasse oder einer Privatstrasse im Gemeingebrauch auch eine Anpassung einer Kantonsstrasse, ohne dass diese Anpassung ein eigenständiges Vorhaben darstellt, so ist die kommunale Überbauungsordnung das Leitverfahren, und die Anpassung der Kantonsstrasse wird mit dem kommunalen Leitentscheid bewilligt.

#### 4.2 Fuss- und Wanderwege

Kantonaler Sachplan  
1. Inhalt und Wirkung

**Art. 29** <sup>1</sup> Der kantonale Sachplan des Wanderroutennetzes enthält die Hauptwanderrouten.

<sup>2</sup> Hauptwanderrouten schliessen in der Regel an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs an und müssen mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a* Sie sind Bestandteil der nationalen oder kantonalen Fernrouten.
- b* Sie gewährleisten eine möglichst direkte Verbindung von Ort zu Ort oder einen Weg von Tal zu Tal.
- c* Sie führen zu oder entlang von Stellen mit besonderer landschaftlicher, kultureller oder naturkundlicher Bedeutung.
- d* Sie sind Wege von historischer Bedeutung.

<sup>3</sup> Der kantonale Sachplan zeigt auf, welche Wanderwege neu zu erstellen, zu verlegen oder aufzuheben sind.

2. Zuständigkeit und  
Verfahren

**Art. 30** <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der BVE erarbeitet den Entwurf des Sachplans und führt die Mitwirkung durch.

<sup>2</sup> Verfahren und Wirkung richten sich nach der Baugesetzgebung.

Kommunale Planung

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Gemeinden legen das Fuss- und Wanderwegnetz in ihrer Richt- oder in ihrer Nutzungsplanung fest.

<sup>2</sup> Planungsgrundlagen sind namentlich

- a* die Fuss- und Wanderweggesetzgebung,
- b* der kantonale Sachplan des Wanderroutennetzes,
- c* die Ziele und Konzepte der eigenen Ortsplanung sowie jener der benachbarten Gemeinden.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der BVE bestimmt die Qualitätsanforderungen an Wanderwege.

Wirkung der Planun-  
gen

**Art. 32** Auf die in der kantonalen und kommunalen Planung bezeichneten

Wege ist die Fuss- und Wanderweggesetzgebung anwendbar.

Überprüfung der Planungen	<b>Art. 33</b> Die Pläne der Fuss- und Wanderwegnetze sind in der Regel alle zwölf Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.
Freie Begehbarkeit	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege frei und möglichst gefahrlos begehbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Soweit nötig erwerben sie die Rechte für die Benutzung von Wegen, die über privaten Grund führen.</p>
Kantonale Fachstelle	<b>Art. 35</b> Die zuständige Stelle der BVE ist kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne des Bundesrechts.
Zusammenarbeit	<b>Art. 36</b> Der Kanton arbeitet beim Vollzug der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege mit dem Verein Berner Wanderwege BWW zusammen.
Erhebliche Eingriffe ins Fuss- und Wanderwegnetz	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Erhebliche Eingriffe ins Fuss- und Wanderwegnetz im Sinne des Bundesrechts sind baubewilligungspflichtig, sofern der Eingriff nicht in einem Nutzungsplan festgelegt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligungs- oder Planerlassbehörde entscheidet</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> über die Zulässigkeit des Eingriffs,</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> über die Leistung angemessenen Ersatzes und</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>c</i> über die Kostentragung.</p> <p><sup>3</sup> Bei erheblichen Eingriffen ins Wanderwegnetz stützt sich die Bewilligungs- oder Planerlassbehörde auf einen Fachbericht der kantonalen Fachstelle.</p>

## 5. Finanzierung von Kantons- und Gemeindestrassen sowie Beiträge

Gemeindeanteil an der LSVA und an der Motorfahrzeugsteuer	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Der Gemeindeanteil an der LSVA und an der Motorfahrzeugsteuer wird wie folgt verteilt:</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> 50 Prozent nach der Strassenlänge und</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> 50 Prozent nach der gewichteten Strassenlänge.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend für die Strassenlängen sind die Strassen auf dem Gemeindegebiet erster bis dritter Klasse gemäss Einstufung in der Landeskarte 1:25'000 ohne die Kantons- und die Nationalstrassen und zehn Prozent der Rad- und Wanderwege gemäss kantonomer Sachplanung, soweit diese nicht über Strassen erster bis dritter Klasse führen.</p> <p><i>Dieser Text ist noch nicht definitiv, Rückweisung von Art. 51 Abs. 2 SG in die zweite Lesung des Grossen Rates in der Junisession 2008.</i></p> <p><sup>3</sup> Die Strassenlängen gemäss Buchstabe a werden wie folgt gewichtet:</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> Strassen 1. Klasse mit dem Faktor 3,</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> Strassen 2. Klasse mit dem Faktor 2,</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>c</i> übrige Strassen mit dem Faktor 1.</p>
Objektkredite des Grossen Rates	<b>Art. 39</b> Eine Kapazitätssteigerung im Sinne von Art. 55 SG gilt als wesentlich, wenn die Verkehrsfläche für den motorisierten Individualverkehr vergrös-

sert wird, insbesondere durch Anbringen einer weiteren Fahrspur.

Voranschlagskredit  
für den betrieblichen  
Unterhalt

**Art. 40** <sup>1</sup> Der betriebliche Unterhalt der Kantonsstrassen umfasst insbesondere die Reinigung und Pflege einer Strasse, die Grünpflege und den Winterdienst, die Wartung, die Instandhaltung sowie Kleinreparaturen.

<sup>2</sup> Er wird aus einem Voranschlagskredit finanziert und in der laufenden Rechnung abgerechnet.

Beiträge an Park-  
and-ride- sowie Bike-  
and-ride -Anlagen

**Art. 41** <sup>1</sup> Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen dienen den Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Verkehrs.

<sup>2</sup> Beiträge können ausgerichtet werden an die Erstellungskosten von Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen von Gemeinden, abgeltungsberechtigten Transportunternehmungen oder von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen.

<sup>3</sup> Die anrechenbaren Kosten umfassen den Aufwand für die reinen Baukosten und die Betriebseinrichtungen, sofern die Anlage hauptsächlich der kombinierten Mobilität dient.

## 6. Strassenbenutzung

Schlittelwege

**Art. 42** <sup>1</sup> Die für Verkehrsmassnahmen zuständige Behörde kann bestimmte Strassen als Schlittelweg bezeichnen.

<sup>2</sup> Sie trifft gleichzeitig die dafür erforderlichen Sicherheitsmassnahmen

Abstellen von Fahr-  
zeugen

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Gemeinden können durch Gemeindereglement Bestimmungen aufstellen über das Parkieren auf öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet.

## 7. Verkehrsmassnahmen

### 7.1 Geltungsbereich

**Art. 44** Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die öffentlichen Strassen im Sinne von Art. 1 Absatz 2 der Verkehrsregelverordnung des Bundes vom 13. November 1962, (VRV)<sup>4</sup>.

### 7.2 Anordnung

Anordnung von Ver-  
kehrsmassnahmen

**Art. 45** <sup>1</sup> Verkehrsmassnahmen im Sinne des SVG werden durch die zuständige Behörde gemäss Art. 46 bis 48 verfügt, angeordnet, geändert oder aufgehoben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Polizeiorgane von Kanton und Gemeinden sowie der Strassenbaubehörden bezüglich vorübergehender Verkehrsanordnungen und -umleitungen sowie der erforderlichen Signalisation.

<sup>3</sup> Verkehrsmassnahmen, die länger als acht Tage beibehalten werden sol-

<sup>4</sup> SR 741.11

len, müssen von der zuständigen Behörde gemäss Art. 46 bis 48 verfügt oder angeordnet werden.

1. Kantonsstrassen **Art. 46** <sup>1</sup> Verkehrsmassnahmen auf Kantonsstrassen und deren Verzweigungen mit anderen öffentlichen Strassen verfügt die zuständige Stelle der BVE.
- <sup>2</sup> Berührt eine Verkehrsmassnahme Aufgabenbereiche anderer Direktionen, so ist deren Mitbericht einzuholen.
2. Gemeinde- und Privatstrassen **Art. 47** <sup>1</sup> Die zuständige Ortpolizeibehörde verfügt
- a* Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen sowie auf Einmündungen von Privatstrassen in Gemeindestrassen;
- b* die die Verkehrssicherheit gewährleistenden Verkehrsmassnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer. Diese sind vorgängig anzuhören.
- <sup>2</sup> Folgende Verkehrsmassnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle der BVE, sofern sie länger als 60 Tage beibehalten werden
- a* Regelung der Vortrittsverhältnisse;
- b* Fahrverbote;
- c* Mass- und Gewichtsbeschränkungen;
- d* Geschwindigkeitsbeschränkungen;
- e* Markierung von Parkfeldern auf Hauptstrassen.
3. Wegweisung **Art. 48** <sup>1</sup> Unter Vorbehalt der besonderen Regeln der Absätze 2 bis 5 ist die für den Erlass von Verkehrsmassnahmen zuständige Behörde auch zuständig für die Wegweisung.
- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle der BVE ist auf allen Strassen zuständig für die Wegweisung, die notwendigerweise nach einem lokalen oder regionalen Gesamtplan erfolgt wie insbesondere die touristische Signalisation.
- <sup>3</sup> Wird die Wegweisung gemäss Art. 115 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV)<sup>5</sup> privaten Organisationen übertragen, so erteilt die zuständige Stelle der BVE die erforderlichen Weisungen.
- <sup>4</sup> Die Ortpolizeibehörden sind in ihrem Gebiet innerhalb der Ortschaftstafeln auf allen Strassen zuständig für die Wegweisung zu wichtigen örtlichen Verkehrspunkten, Parkplätzen und Betrieben.
- <sup>5</sup> Die Ortpolizeibehörden berücksichtigen bei Betriebswegweisern folgende Grundsätze
- a* Für das Anbringen von Betriebswegweisern ist ein öffentliches Interesse erforderlich;
- b* Zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisern ist gegenüber der Kennzeichnung einzelner Betriebe der Vorzug zu geben.
- Bewilligung für motorfahrzeugfreie Tage **Art. 49** <sup>1</sup> Berühren befristete Verkehrsmassnahmen im Zusammenhang mit örtlichen oder regionalen motorfahrzeugfreien Tagen das Kantons- oder Durchgangsstrassennetz, so ist eine Bewilligung der zuständigen Stelle der BVE erforderlich. Diese zieht für die Beurteilung die Kantonspolizei bei.

<sup>5</sup> SR 741.21

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird nur erteilt, sofern die öffentlichen Interessen an einem ungehinderten Verkehrsfluss nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen sind namentlich der Aufwand für die Durchführung der Verkehrsmassnahmen, die Dauer der Sperren, die Zumutbarkeit der Umwegfahrten sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt.

<sup>3</sup> Das begründete Gesuch ist mindestens drei Monate im Voraus einzureichen. Die zuständige Stelle der BVE erlässt Weisungen für die einzureichenden Gesuchsunterlagen.

<sup>4</sup> Die Gesuchsstellenden tragen die durch das Vorhaben entstehenden Kosten insbesondere für die erforderlichen Abklärungen, die Umsetzung der Verkehrsmassnahmen und den Ordnungsdienst.

Ausnahmebewilligungen

**Art. 50** <sup>1</sup> Die Behörde, welche die Verkehrsmassnahme verfügt hat, kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind unumgängliche Fahrten der öffentlichen Dienste wie der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität oder des Strassenunterhaltungspersonals.

### 7.3 Signalisation

Begriff

**Art. 51** Signale im Sinne dieser Verordnung sind Tafeln, Ampeln, Markierungen, Schranken, Leit- und andere Einrichtungen, die dazu dienen, den Verkehr auf öffentlichen Strassen zu regeln oder zu leiten und die Verkehrsteilnehmenden zu warnen, zu orientieren oder sie zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten.

Zuständigkeit für Anbringung und Unterhalt

**Art. 52** <sup>1</sup> Signale werden durch die zum Erlass der entsprechenden Verkehrsmassnahme zuständigen Behörde oder mit deren Ermächtigung angebracht und unterhalten.

<sup>2</sup> Die vorübergehende Wegweisung für Veranstaltungen und private Anlässe aller Art ist auf allen Strassen mit Ausnahme der Nationalstrassen sowie der kantonalen Autobahnen und Autostrassen der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

<sup>3</sup> Wo Private ermächtigt sind, Signale auf öffentlichen Strassen anzubringen, können die für Verkehrsanordnung zuständigen Behörden Weisungen über die Art und Weise der Anbringung erlassen. Werden Signale von Verbänden planmässig für mehrere Strassen angebracht, so bedarf der Plan der Zustimmung der zuständigen Stelle der BVE.

<sup>4</sup> Die Ortspolizeibehörden erlassen Weisungen für die Signalisation auf Privatstrassen.

Baustellen

**Art. 53** <sup>1</sup> Baustellen werden vom zuständigen Bauunternehmen nach den Vorschriften und Weisungen des Bundes sowie den Anordnungen der nach Art. 52 Abs. 1 zuständigen Behörden signalisiert. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grundes für Baustelleneinrichtungen.

<sup>2</sup> Die Signalisation der Baustellen steht unter der Aufsicht der Polizeiorgane von Kanton und Gemeinden.

Kosten	<p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Die Regeln über die Kostentragung erstrecken sich auf die Kosten für die Anbringung und den Unterhalt sowie die Entfernung der Signale.</p> <p><sup>2</sup> Die Signalisationskosten tragen</p> <p><i>a</i> die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer,</p> <p><i>b</i> in Abweichung von Buchstabe <i>a</i> Dritte, die die Signalisation erforderlich machen, insbesondere durch Hinzufügen einer neuen Verzweigung oder Ausfahrt, sowie Dritte, in deren überwiegendem Interesse die Signalisation erfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer tragen die Gemeinden die Kosten der Signalisation insoweit, als sie diese verfügt oder angeordnet haben.</p>
Entfernung	<p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Unbefugt angebrachte, zwecklos gewordene oder sonst den Vorschriften nicht oder nicht mehr entsprechende Signale sind von den gemäss Art. 52 zuständigen Behörden zu entfernen, nicht zweckmässig unterhaltene zu ersetzen.</p> <p><sup>2</sup> Einzelne Betriebswegweiser sind bei der Anordnung einer zonen- oder quartierbezogener Sammelwegweisung zu entfernen.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Entfernung von Signalen, die überwiegend im privaten Interesse angebracht worden sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p>
Aufsicht	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der BVE übt die Aufsicht über die Strassen-signalisation aus</p> <p><sup>2</sup> Sie kann die Gemeinden verpflichten, bestimmte Signale anzubringen oder zu entfernen. Sie kann nötigenfalls an Stelle der Gemeinde die erforderlichen Anordnungen treffen.</p> <p><sup>3</sup> Sie berät die Gemeinden bei der Anordnung von Verkehrsmassnahmen und der entsprechenden Signalisation.</p>
Ersatzvornahme	<p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde ordnet bei Missachtung der Vorschriften schriftlich und unter Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist an.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, so sorgt die Aufsichtsbehörde unter Anzeige an den Pflichtigen selbst für den Vollzug der Anordnung. Anschliessend verfügt sie die Erstattung der entstandenen Kosten durch den Pflichtigen.</p>
<b>8. Öffentliche Strassen und benachbartes Grundeigentum</b>	
Strassenabstände 1. Bauten im Strassenabstand	<p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Soweit dies die Funktion und die Sicherheit der Strasse nicht beeinträchtigt, können mit Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde im Strassenabstand bewilligt werden</p> <p><i>a</i> freitragende vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Treppen, Balkone und dergleichen, sofern sie höchstens 2 m in den Strassenabstand hineinragen,</p>

- b* Stützmauern, aufgrund der Lärmschutzbestimmungen erforderliche Lärmschutzwände und Werkleitungsanlagen,
- c* unterirdische Bauten aller Art, sofern sie einen Strassenabstand von 2 m ab Fahrbahnrand und eine von der Strassenaufsichtsbehörde im Einzelfall festzulegende Tiefe unter dem gewachsenen Boden einhalten,
- d* Maste, Stangen und ähnliche Einrichtungen, sofern sie ausserorts einen Strassenabstand von 1 m und innerorts einen solchen von 0.5 m einhalten.
- e* Abstellplätze und vergleichbare Einrichtungen.

<sup>2</sup> Abstellplätze und vergleichbare Einrichtungen im Strassenabstand müssen genügend Tiefe aufweisen, so dass bei ordnungsgemässer Benützung abgestellte Fahrzeuge nicht in die Strasse, eingeschlossen Fuss-, Geh- und Radwege, hineinragen.

<sup>3</sup> Die Einfahrt in sowie die Ausfahrt von Abstellplätzen in eine Kantonsstrasse muss vorwärts erfolgen, der nötige Manövrierraum ist vorzusehen.

#### 2. Einfriedungen, Zäune

**Art. 59** <sup>1</sup> Für Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.20 m gilt ein Strassenabstand von 0.50 m innerorts und von 1.00 m ausserorts.

<sup>2</sup> Höhere Einfriedungen sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

<sup>3</sup> An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen die Fahrbahn um höchstens 0.60 m überragen.

<sup>4</sup> Für gefährliche Einfriedungen wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2.00 m.

<sup>5</sup> Einfriedungen müssen den Beanspruchungen des Verkehrs und des Strassenunterhalts, insbesondere der Schneeräumung, standhalten.

#### 3. Pflanzen

**Art. 60** <sup>1</sup> Für hochstämmige Bäume inklusive Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:

*a* entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3.00 m ab Fahrbahnrand beziehungsweise 1.50 m ab Trottoirhinterkante, ausserorts 6 m ab Fahrbahnrand,

*b* bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3.00 m ab Wegrand,

*c* bei selbstständigen Fusswegen ausserorts 2.00 m ab Wegrand.

<sup>2</sup> Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 59 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.

<sup>3</sup> Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes nach Baugesetz oder nach entsprechenden kommunalen Vorschriften.

#### 4. Strassenreklamen

**Art. 61** <sup>1</sup> Unabhängig von der Bewilligungspflicht dürfen Strassenreklamen nur ausserhalb von Strassen, Rad- und Gehwegen aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit auf Strassen und Gehwegen beeinträchtigen könnten, sind untersagt.

<sup>3</sup> Sie haben folgende Abstände zum Fahrbahnrand einzuhalten:

*a* parallel zur Strassenachse gestellt 1.00 m,

*b* in anderem Winkel zur Strassenachse gestellt: 3.00 m.

<sup>4</sup> Für Firmenanschriften gilt das Lichtraumprofil.

5. Gemeindevor-  
schriften

**Art. 62** Die Gemeinden dürfen in Nutzungsplänen oder in Reglementen gegenüber Gemeindestrassen und gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch für Bauten und Anlagen grössere oder kleinere und für Einfriedungen und Pflanzen grössere Abstände vorschreiben.

Leistungsvereinbarung zu Nationalstrassen

**Art. 63** Der Regierungsrat überträgt die Kompetenz zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen über Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen an die BVE.

## 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vorläufige Bezeichnung des Fusswegnetzes

**Art. 64** <sup>1</sup> Als Bestandteile des Fuss- und Wanderwegnetzes im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG)<sup>6</sup> gelten bis zum Inkrafttreten der Pläne gemäss Art. 29 und 31 dieser Verordnung

- a* Fusswege, die der Kanton und die Gemeinden zur allgemeinen Benützung erstellt haben,
- b* Fusswege privater Eigentümer, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind,
- c* Fusswegnetze, die in Überbauungsordnungen oder Strassenplänen vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Die Gemeinden erlassen die nötigen Pläne spätestens anlässlich der ersten grösseren Revision ihrer Ortsplanung.

Änderung von Erlassen

**Art. 65** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE)<sup>7</sup>:

### **Art. 12** Das Tiefbauamt

*a* plant, erstellt, unterhält und betreibt die Kantonsstrassen und erlässt die nötigen Verfügungen;

*b* erfüllt die Aufgaben im Bereich der Nationalstrassen;

*c* erfüllt die Aufgaben aus der Wasserbau- sowie der Fuss- und Wanderweggesetzgebung;

*d* übt die Aufsicht des Kantons und die Baupolizei auf dem Gebiet der Strassen, des Wasserbaus und der Fuss- und Wanderwege aus;

*e* befasst sich mit den Staatsbeiträgen an Velorouten, Wanderwege, Park-and-ride-Anlagen, Uferwege und an den Wasserbau;

*f* verfügt und vollzieht signalisations- und verkehrstechnische Massnahmen

<sup>6</sup> SR 704

<sup>7</sup> BSG 152.221.191

auf Kantonsstrassen;

g führt verkehrstechnische Unfallauswertungen durch.

2. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)<sup>8</sup>:

Anhang VIII Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

5. Tarife des Tiefbauamtes

a Strassenbaupolizeiliche Verfügungen, Amtsberichte, Fachberichte

- Pauschalgebühr/Grundgebühr: 120 Taxpunkte

- Bearbeitungsgebühr: 100 – 800 Taxpunkte

b – e: Unverändert

f unterirdische Inanspruchnahme von Strassen für Leitungen: 10 – 40 Taxpunkte pro Laufmeter

g Oberirdische Inanspruchnahme von Strassen: 5 – 30 Taxpunkte pro Quadratmeter

h – i: Aufgehoben

k: Unverändert

3. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)<sup>9</sup>:

**Art. 1**<sup>2</sup> Aufgehoben.

**Art. 3**<sup>2</sup> Im Einzelnen richten sich die Anforderungen nach den Bestimmungen dieses Abschnitts. Vorbehalten bleiben aber die nachgenannten Gesetze mit ihren Ausführungserlassen:

a für die Zufahrt das Strassengesetz

b – c: Unverändert

**Art. 6**<sup>3</sup> „(Art. 24e des Strassenbaugesetzes)“: wird aufgehoben.

**Art. 40**<sup>1</sup> „Strassenbaugesetz“ wird ersetzt durch „Strassengesetz“.

4. Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV)<sup>10</sup>:

Anhang I, Ziff. 11.2.

- Anlagetyp: Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Treibstoffzollgesetz, SR 725.116.2)

- Massgebliches Verfahren: Kantonsstrassen: Erlass des Strassenplans (Artikel 29 Strassengesetz, **BSG ...**)

---

<sup>8</sup> BSG 154.21

<sup>9</sup> BSG 721.1

<sup>10</sup> BSG 820.111

- Leitbehörde: BVE

Aufhebung von Er-  
lassen

**Art. 66** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 27. April 1988 zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern (EV/FWG; BSG 705.111),
2. Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahme-transporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31),
3. Verordnung über die Strassensignalisation vom 20. Oktober 2004 (KSSV; BSG 761.151).

Anhang

**Anhang: Versorgungsrouten**

Bern, !!!

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: !!!

Der Staatsschreiber: !!!